



Ordnung für die Vergabe der Kampfrichterlizenz des Berliner Taekwondo Verbandes e.V.

In Abstimmung mit dem Regelwerk der



Stand: 15. Juli 2009

ORDNUNG FÜR DIE VERGABE DER KAMPFRICHTERLIZENZ

BERLINER TAEKWONDO VERBAND E.V.

1. Als Kampfrichter (KR) kann nur berufen werden, wer einen Kampfrichterlehrgang erfolgreich absolviert hat und im Besitz einer gültigen Kampfrichterlizenz ist.
 - 1.1. Es werden Kampfrichterlizenzen in zwei Bereichen, die getrennt voneinander geführt werden, vergeben:
 - a) Kampf/ Kyorugi
 - b) Formen/ Poomsae
2. Für beide Bereiche wird die Kampfrichterlizenz (KRL) nach folgenden Grundsätzen vergeben:
 - 2.1. für 1. Dan nach Erfüllung der unter Ziffer 8.1. bzw. 8.2. genannten Voraussetzungen und bestandener Prüfung.
3. Kampfrichter kann nur sein, wer:
 - 3.1. den 1. Dan nach den Richtlinien der DTU erworben, einen Kampfrichterlehrgang besucht und die Kampfrichter- Prüfung bestanden hat;
 - 3.2. die Satzung des BTV und alle gültigen Nebenordnungen einhält;
 - 3.3. die Vorhaben des BTV aktiv unterstützt;
 - 3.4. zur Übernahme von Aufgaben bereit ist, die der Verbreitung des Taekwondo in unserem Landesverband dienen;
 - 3.5. die vom BTV angebotenen Möglichkeiten zur fachlichen Weiterbildung in angemessener Weise nutzt;
 - 3.6. den zur Ausbildung des Kampfrichter- Amtes unbedingt erforderlichen guten Leumund besitzt;
 - 3.7. einen Erste- Hilfe- Lehrgang absolviert hat.
4. Die Kampfrichterlizenzen werden auf zwei Ebenen vergeben:
 - 4.1. Landesebene
 - 4.2. Bundesebene
5. Die Kampfrichterlizenz auf Landesebene wird in 3 Lizenzstufen unterteilt:
 - 5.1. Lizenzstufe I (Technischer Assistent)
Voraussetzung: mindestens 4. Kup; rein organisatorischer Tätigkeitsbereich z.B. zur Unterstützung der Jury, der Wettkampfteitung, der Schiedskommission, etc.
 - 5.2. Lizenzstufe II (Landeskampfrichter- Anwärtler)
Voraussetzung: mindestens 2. Kup; Einsatz als Punktrichter zugelassen. Anwärtler sind im Jugend C/ D- Bereich an die Aufgabe des Kampfleiters heranzuführen. Anwärtler mit Erfahrung im Nachwuchsbereich können ebenfalls im LK II- Bereich Senioren/ Junioren, sowie Jugend A/ B eingesetzt werden.
 - 5.3. Lizenzstufe III (Landeskampfrichter)
Voraussetzung: mindestens 1. Kup; Landeskampfrichter haben die vorangegangenen Lizenzstufen durchlaufen und sind mindestens dreimal erfolgreich auf Landesmeisterschaften im Einsatz gewesen.
6. Die Bewerber für die Kampfrichterlizenz auf Landesebene müssen den 1. Dan inne haben, den Grundlehrgang zum Erwerb der Landeslizenz absolviert und die Prüfung bestanden haben. Auch Inhaber mit 1. Kup, die ebenfalls den Grundlehrgang und die Prüfung erfolgreich absolviert haben und bereits dreimal erfolgreich auf Landesmeisterschaften eingesetzt worden sind, können die Lizenz erhalten. Dies geschieht auf Antrag des Kampfrichter- Referenten.

Bewerber für die Kampfrichterlizenz auf Bundesebene müssen mindestens den 2. Dan besitzen, die Kampfrichterlizenz auf Landesebene inne haben und während dieser Zeit als Kampfrichter gearbeitet haben. Überdies müssen sie DTU- Mitglied sein und das 25. Lebensjahr vollendet haben. Auf Empfehlung des DTU- Bundesvorstandes können Bewerber unter 25 Jahren an einem DTU- Kampfrichterlehrgang teilnehmen und die Kampfrichterlizenz erwerben.

- 6.1. In Ausnahmefällen können jedoch auch Landeskampfrichter mit 1. Dan nach dreimaligem fehlerlosen Einsatz auf Deutschen Meisterschaften die Kampfrichterlizenz auf Bundesebene erhalten.
7. Die Vergabe der Bundes- Kampfrichterlizenz erfolgt durch den DTU- Präsidenten auf Vorschlag des Bundesreferenten für das Kampfrichterwesen. Die Vergabe der Landeskampfrichterlizenzen erfolgt durch den BTV- Präsidenten auf Vorschlag des Kampfrichter- Referenten.
8. Jede vergebene Bundes- Kampfrichterlizenz gilt für die Dauer von 2 Jahren. Jede vergebene Landeskampfrichterlizenz gilt für die Dauer von einem Jahr.
 - 8.1. Eine Verlängerung der Bundes- Kampfrichterlizenz erfolgt nur, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Der Kampfrichter muss in den letzten drei Jahren aktiv als Kampfrichter gearbeitet haben, wobei die beiden Bereiche Kampf und Formen getrennt zu betrachten sind, d.h. die Lizenzen beider Bereiche ersetzen sich nicht gegenseitig.
 - b) Er muss die Lizenz seines Landesverbandes besitzen.
 - c) Der Kampfrichter muss aktiv Taekwondo betreiben, so dass er jederzeit mit den neuesten Kampftechniken/ dem neuesten Formenstand vertraut ist.
 - d) Mitgliedern des amtierenden DTU- Bundesvorstandes wird die Lizenz automatisch verlängert.
 - 8.2. Eine Verlängerung der Landeskampfrichterlizenz, erfolgt nur wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Der Kampfrichter muss aktiv im letzten Jahr als Kampfrichter gearbeitet haben, wobei die beiden Bereiche Kampf und Formen getrennt zu betrachten sind, d.h. die Lizenzen beider Bereiche ersetzen sich nicht gegenseitig.
 - b) Der Kampfrichter muss aktiv Taekwondo betreiben, so dass er jederzeit mit den neuesten Kampftechniken/ dem neuesten Formenstand vertraut ist.
 - c) Der Kampfrichter muss einmal jährlich einen BTV- Auffrischungslehrgang zur Aktualisierung seines Kenntnisstandes, besuchen.
 - 8.3. Die Bundes- Kampfrichterlizenz kann nur auf einstimmigen Beschluss des DTU- Präsidenten und des Bundesreferenten für das Kampfrichterwesen aberkannt werden. Die Aberkennung der Landeskampfrichterlizenz kann auf Antrag des BTV- Präsidenten oder des Kampfrichter-Referenten beim BTV- Gesamtvorstand nur durch einen 2/3- Mehrheitsbeschluss desselben durchgeführt werden. Ein Einziehen der Landeskampfrichterlizenz bis zur nächsten BTV- Gesamtvorstandssitzung, ist durch den BTV- Präsidenten oder des Kampfrichter- Referenten möglich.
 - 8.4. Vor Aberkennung der Kampfrichterlizenz ist dem Kampfrichter die Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann Widerspruch beim Rechtsausschuss eingelegt werden.

- 8.5. Als Aberkennungsgründe gelten:
- a) mehrmalige, offensichtliche Fehlleistungen bei Wettkämpfen;
 - b) zweimaliges, unentschuldigtes Fernbleiben als eingeladenener Kampfrichter;
 - c) mehrmaliges Fehlen (2- 3 mal) bei Kampfrichter- Fortbildungslehrgängen;
 - d) mehrmaliger Verstoss gegen die Bekleidungsordnung;
 - e) undiszipliniertes Verhalten eines Kampfrichters im Einsatz;
 - f) undiszipliniertes Verhalten als Trainer, Betreuer, Kämpfer oder Zuschauer bei allen öffentlichen Veranstaltungen des BTV;
 - g) Nichteinhaltung der unter Ziffer 8.2. genannten Voraussetzungen.
9. Die Prüfung besteht aus drei Teilen:
- a) Schriftliche Prüfung
 - b) Mündliche Prüfung
 - c) Praktische Prüfung (Einsatz bei Meisterschaften)
- 9.1. Die Auswertung der Prüfung erfolgt nach Abschluss des Lehrganges durch den Kampfrichter-Referenten.
- 9.2. Danach wird jedem Bewerber die Entscheidung über „bestanden“ oder „nicht bestanden“ schriftlich mitgeteilt. Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn die vorher festgelegte Mindestpunktzahl erreicht oder überschritten wird. Nach bestandener Prüfung wird die Lizenzkarte und Urkunde ausgehändigt. Um die nächst höhere Lizenzstufe zu erreichen, hat eine erneute Prüfung stattzufinden, welche ebenso als „bestanden“ abgeschlossen werden muss.
- 9.3. Besteht ein Bewerber den praktischen Teil der Prüfung nicht, so bleibt er auf Wunsch Anwärter und kann bei nächster Möglichkeit diesen Prüfungsteil noch einmal wiederholen.
10. Der Antrag auf Zulassung zum Bundes- Kampfrichterlehrgang ist durch den Landesreferenten für das Kampfrichterwesen an den Bundesreferenten zu richten.

Berlin, den 15. Juli 2009

Nebras Kazkaz
Kampfrichter- Referent
Berliner Taekwondo Verband e.V.